

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	11.07.2013

Anfrage der SPD-Fraktion zu einem Gebäude auf dem Grundstück "Alte Neusser Landstr. 243" in Köln-Worringen (AN/0409/2013)

Die SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Chorweiler hatte mehrere Fragen zu einem Gebäude auf dem Grundstück „Alte Neusser Landstr. 244“ in Köln-Worringen gestellt. Zur Sitzung am 06.06.2013 (TOP 7.1.9) wurde mitgeteilt, dass im Rahmen einer Ortsbesichtigung keine Gefahren zu diesem Objekt festgestellt worden sind. Im Rahmen nachgehender Recherchen hat die Verwaltung festgestellt, dass sich der ehemalige Gasthof „Zum Markt“ auf dem Grundstück „Alte Neusser Landstr. 243“ befindet. Die Verwaltung geht davon aus, dass dieses Objekt Gegenstand der seitens der SPD-Fraktion gestellten Fragen ist.

Frage 1:

Wie soll das Gebäude vor dem weiteren Verfall bewahrt werden?

Antwort der Verwaltung:

Das betreffende Gebäude steht unter Denkmalschutz. Der aktuelle Zustand des Gebäudes ist dem Stadtkonservator bekannt. Ein Handlungsbedarf besteht hier aktuell nicht. Ob und inwieweit die/der Eigentümer eine Sanierung des Gebäudes plant, ist der Verwaltung nicht bekannt. Solche Maßnahmen liegen in der ausschließlichen Disposition des Eigentümers.

Frage 2:

Ist der Verwaltung bekannt, dass die Fußgänger, die den Bürgersteig nutzen, durch herunterfallende baufällige Mauerteile, lose Dachziegel und Dachrinnen gefährdet sind?

Antwort der Verwaltung:

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung im Juni 2013 hat die Verwaltung festgestellt, dass von dem Gebäude auf diesem Grundstück keinerlei akute Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen auf dem öffentlichen Straßenland ausgeht.

Frage 3:

Die Verkehrssicherungspflicht bezüglich Winterdienst in der kalten Jahreszeit ist nach unseren Informationen nicht durchgeführt worden. Wer ist dafür verantwortlich und zu welchem Zeitpunkt wird die Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüft?

Antwort der Verwaltung:

Der Verwaltung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, die auf eine nicht durchgeführte Winterwartung vor dem besagten Grundstück hinweisen. Eine Überprüfung bei Unterlassung der Winterwartung erfolgt in der Regel nach Hinweisen und Beschwerden von Bürgern, welche dann im Rahmen der Kapazitäten durch den Ordnungs- und Verkehrsdienst des Amtes für öffentliche Ordnung durchgeführt werden.

Frage 4:

Wer ist für die Sicherheit des Objektes zuständig?

Antwort der Verwaltung:

Nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln obliegt die Winterwartung der Gehwege grundsätzlich den Anliegern bzw. den Grundstückseigentümern oder den beauftragten Personen, wie beispielsweise den Mietern. Soweit das Grundstück selbst betroffen ist, obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer die Verkehrssicherungspflicht.